

Kleiner Ratgeber zur Hundehaltung

Durch das am 01.07.2011 in Kraft getretene Gesetz zur Neufassung des Nds. Gesetzes über das Halten von Hunden haben sich zahlreiche Änderungen für Hundehalter/innen ergeben. Der Pflichtkatalog im Rahmen der Hundehaltung wurde erheblich erweitert und wird in diesem Merkblatt dargestellt.

Neben den gesetzlichen Neuerungen existiert auch eine Vielzahl weiterer Vorschriften, die für Hundehalter/innen wichtig sind und hier ebenfalls erläutert werden.

1. Gesetzliche Pflichten

1.1 Haftpflichtversicherung

Jede Hundehalter/innen ist verpflichtet, für einen von ihr/Ihm gehaltenen Hund, der älter als sechs Monate ist, eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen. Diese dient in erster Linie dazu, die vom Hund verursachten Schäden abzudecken. Der Gesetzgeber hat hierzu eine **Mindestversicherungssumme** in Höhe von **500.000 € für Personenschäden** und **250.000 € für Sachschäden** vorgesehen. Ausgenommen hiervon sind nur juristische Personen des öffentlichen Rechts und Diensthunde verbündeter Streitkräfte.

1.2 Kennzeichnungspflicht

Jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, muss in Niedersachsen durch einen Mikrochip mit einer individuellen Kennnummer gekennzeichnet sein.

Das Implantieren des Mikrochips - auch Transponder genannt -, ermöglicht somit die eindeutige Identifikation des Hundes und kann grundsätzlich durch jede Tierarztpraxis vorgenommen werden. Die Kosten liegen hierbei in der Regel zwischen 30 und 50 Euro.

Bitte beachten Sie, dass nicht jede Tierarztpraxis den Chip auch registriert. Ohne eben diese Registrierung

ist der Chip wertlos, da der Hund im Bedarfsfall - z. B. weil er entlaufen ist - nicht zugeordnet werden kann.

1.3 Sachkundenachweis

Der Sachkundenachweis, oft auch als Hundeführerschein bezeichnet, bescheinigt dem/der Hundehalter/in, dass er/sie die für die Haltung eines Hundes notwendigen Kenntnisse besitzt. Für den Erhalt dieses Sachkundenachweises muss der/die Hundehalter/in in Niedersachsen eine theoretische und eine praktische Prüfung ablegen.

Während die theoretische Prüfung **vor** der Aufnahme eines Hundes abzulegen ist, muss die praktische Prüfung **während des ersten Jahres** der Hundehaltung abgelegt werden.

Weiterführende Informationen zur theoretischen Prüfung können Sie unter <https://www.dog-test.de/> erhalten.

Eine vollständige Liste aller Testcenter zur Abnahme der praktischen Prüfung finden Sie unter <https://www.dog-test.de/Pages/page6.htm>

1.4 Mitteilungspflicht für alle Hundehalter

In Niedersachsen muss jede/r Hundehalter/in seit 2013 seinen/ihren Hund beim zentralen Hunderegister <https://www.hunderegister-nds.de> anmelden. Die Registrierung kostet, je nach Kontaktaufnahme zwischen 17 und 30 Euro.

Dort hat er/sie folgende Angaben zu hinterlegen:

- Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort
- Anschrift
- Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes
- Die Rassezugehörigkeit, bzw. soweit feststellbar die Angabe der Kreuzung
- Kennnummer des Hundes (15-stellige Transpondernummer)

Die Angaben haben grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes zu erfolgen und gelten für alle Hunde die älter als sechs Monate sind. Gleiches gilt auch für Änderungen, wie z.B. bei der Abgabe des Hundes oder der Anschriftenänderung.

1.5 Problematische/gefährliche Hunde

Seit Inkrafttreten des Nds. Hundegesetzes im Jahr 2011 verzichtet das Land Niedersachsen auf so genannte pauschale Rasselisten. Das bedeutet, dass grundsätzlich alle Hunde gehalten werden dürfen, unabhängig von Rasse oder Geschlecht. Auch führt eine Einstufung als gefährlicher Hund nicht zwangsläufig dazu, dass der Hund nicht weiter gehalten werden darf.

Eine Einstufung als gefährlicher Hund kommt in der Regel dann in Betracht, wenn die zuständige Fachbehörde Kenntnis davon erlangt, dass ein Hund eine gesteigerte Aggressivität z.B. durch einen Beißvorfall hat.

Sollten Sie weitergehende Fragen zur Gefährlichkeit eines Hundes haben, können Sie sich an das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz im Landkreis Hildesheim wenden (www.landkreishildesheim.de).

2. Allgemeine Pflichten

2.1 Hundehaltung

Grundsätzlich hat der/die Hundehalter/in einen Hund so zu halten und zu führen, dass von ihm keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

Wer einen Hund hält oder führt, hat weiterhin zu verhindern, dass der Hund andere Personen oder Tiere gefährdet und Straßen oder Anlagen mit Kot verunreinigt. Hinsichtlich der Beseitigung hat nicht der/die Anlieger/in sondern der/die Hundehalter/in die **Reinigungspflicht**.

Es ist weiterhin verboten:

- einen Hund außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke unbeaufsichtigt streunen oder wildern zu lassen
- einen Hund auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen, Friedhöfen oder in öffentlich zugänglichen Kindergärten mitzuführen (Ausnahme: Blindenhunde)

2.2 Leinenpflicht

Eine generelle Leinenpflicht für Hunde gibt es in Niedersachsen nicht. Jedoch kann es aufgrund von bestimmten Gegebenheiten zu Einschränkungen in den jeweiligen Gemeinden kommen. Erkundigen Sie sich daher bitte **vorher** in den jeweiligen Städten wo Sie Ihren Hund frei laufen lassen können.

Für das Gemeindegebiet Schellerten gilt eine Leinenpflicht grundsätzlich:

- für unter Landschaftsschutz gestellte Gebiete und Flächen sowie deren unmittelbar angrenzende Wege
- vom **1. April bis 15. Juli eines jeden Jahres** aufgrund der Brut- und Setzzeit in freier Landschaft
- für Hunde in öffentlichen Anlagen, sowie bei öffentlichen Veranstaltungen
- wenn eine Leinenpflicht durch besondere Anordnung im Einzelfall vorgeschrieben wurde

Desweiteren dürfen Hunde **nicht** auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Friedhöfe und Schulhöfe mitgenommen werden.

3. Steuerrechtliche Verpflichtungen

Steuerpflichtige/r ist, wer einen oder mehrere Hunde im Haushalt oder im Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit Hundehaltung einzieht.

Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Steuerpflichtiger.

Als Halter gilt auch, wer einen zugelaufenen Hund länger als zwei Wochen bei sich aufnimmt oder länger als zwei Monate in Pflege, Verwahrung oder auf Probe aufgenommen hat.

Eine Befreiung bzw. eine Ermäßigung von dieser Steuerpflicht ist nur unter den in § 4 ff. der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schellerten genannten Punkten möglich.

Weitere Informationen erhalten Sie im Punkt Hundesteuersatzung unter <https://www.schellerten.info/Bürger/Bürgerservice/Satzungen> oder bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Schellerten.

Impressum:

Gemeinde Schellerten
Rathausstraße 8
31174 Schellerten

Alle Angaben ohne Gewähr
Stand: Mai 2019
Foto: Waldert/ Gemeinde Schellerten



GEMEINDE SCHELLERTEN
- DER BÜRGERMEISTER -

Kleiner Ratgeber zur Hundehaltung

